

Übersicht

| | |
|--|---|
| Aachen Münchener Versicherungs-AG..... | 2 |
| Allianz Versicherungs AG..... | 2 |
| Alte Leipziger Versicherung- AG | 2 |
| ARAG Allgemeine Versicherungs-AG | 2 |
| AXA Versicherung-AG | 2 |
| Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG | 2 |
| Basler Securitas Versicherung | 2 |
| Bayerische Beamten Versicherung AG..... | 2 |
| Bayerischer Versicherungsverband / Versicherungskammer Bayern | 2 |
| Bruderhilfe Sachversicherung AG..... | 2 |
| CONDOR Allgemeine Versicherungs AG..... | 3 |
| Die Continentale Sachversicherung AG | 3 |
| CosmosDirekt Versicherung AG..... | 3 |
| D.A.S. Versicherung AG..... | 3 |
| DBV Winterthur Versicherungs-Gesellschaft | 3 |
| Debeka Allgemeine Versicherung AG | 3 |
| Deutscher Herold Allgemeine Versicherung AG..... | 3 |
| DEVK Versicherungen | 3 |
| Frankfurter Versicherungs-AG..... | 3 |
| Garanta Versicherungs-AG | 3 |
| Generali Versicherung AG..... | 4 |
| Gerling Versicherungs-AG | 4 |
| Gothaer Allgemeine Versicherung AG | 4 |
| Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG..... | 4 |
| Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft..... | 4 |
| HUK 24 AG..... | 4 |
| HUK Coburg Allg. Versicherungs AG..... | 4 |
| Karlsruher Versicherung AG | 4 |
| KRAVAG Allg. Versicherungs AG..... | 4 |
| LVM Versicherungsverein Münster a.G. | 4 |
| Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. | 5 |
| Münchener Verein Versicherungs AG..... | 5 |
| Nürnberger Allg. Versicherungs-AG / Nürnberger Versicherungsgruppe | 5 |
| ONTOS Versicherung AG | 5 |
| Patria Versicherung AG | 5 |
| R+V Versicherung AG | 5 |
| Signal Iduna AG..... | 5 |
| VHV Versicherungen | 5 |
| VICTORIA Versicherung AG | 5 |
| Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG | 6 |
| VVD Versicherungen | 6 |
| WGV Holding AG | 6 |
| Württembergische Versicherung AG | 6 |
| Zürich Versicherung AG | 6 |

Aachen Münchener Versicherungs-AG

Bei den Fahrten handelt es sich nicht um eine Gefahrerhöhung im Sinne der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung) bzw. des VVG (Versicherungsvertragsgesetz). Der Versicherungsschutz ist nicht in besonderem Umfang gefährdet. Beitragszuschläge werden nicht berechnet und eine Meldung ist ebenfalls nicht erforderlich.

ADAC e.V.

Es liegt die für die Gefahrerhöhung geforderte Dauer nicht vor. Der Dienstleistende genießt kein Sonderrecht und die Vorschriften der StVO sind zu befolgen. Eine Anzeigepflicht hält der ADAC nicht für erforderlich.

Allianz Versicherungs AG

Die Fahrten sind in der Kfz-Versicherung nicht als relevante Gefahrerhöhung zu betrachten. Bei derartigen gelegentlichen Fahrten fehlt es am Merkmal des dauerhaften Zustands erhöhter Gefahr. Allerdings hat der Verkehrsteilnehmer bei jeder Fahrt die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Es besteht keine Anzeigepflicht.

Alte Leipziger Versicherung- AG

Diese Fahrten können unter Umständen zu einer Gefahrerhöhung führen. Grundsätzlich müssen sich auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung halten. Bei Fahrten mit einem Privatfahrzeug unter den Voraussetzungen des § 35 StVO besteht grundsätzlich Versicherungsschutz. Diese Sonderfahrten müssen nicht angezeigt werden.

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Keine Gefahrerhöhung, wenn die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (insbesondere Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung) beachtet werden. Nach Kenntnis der ARAG dürfen Feuerwehrmitglieder bei diesen Fahrten keine Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen. Wird sich bewußt über diese Bestimmungen hinweggesetzt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Bei rechtmäßiger Nutzung bedarf es keiner Meldung.

AXA Versicherung-AG

Geringfügige Inanspruchnahme von Sonderrechten (z.B. Parken im Halte- oder Parkverbot) ist keine Gefahrerhöhung, die den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kaskoversicherung gefährdet. Die Grenze ist überschritten z.B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Mißachtung von Lichtzeichenanlagen. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr führt zu keinem erhöhten Tarifbeitrag und muss nicht angezeigt werden.

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG

Fahrten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften stellen in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung keinen gefahrerhöhenden Umstand dar.

Basler Securitas Versicherung

Es stellt keinen gefahrerhöhenden Umstand dar, wenn im Rahmen einer solchen Einsatzfahrt die Regelungen der Straßenverkehrszulassung Gültigkeit haben und nicht durch Sondergenehmigungen außer Kraft gesetzt wurden. Wird eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherungsschutz gefährdet.

Bayerische Beamten Versicherung AG

Grundsätzlich kann eine Gefahrerhöhung vorliegen. Die BBV-AG will aber aus sozialen Erwägungen heraus und um damit die Bereitschaft zur Mitarbeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen den Einwand der Gefahrerhöhung nicht geltend machen, wenn dieser Umstand der BBV-AG bei Vertragsschluß bzw. dann, wenn der Umstand bei laufendem Vertrag eintritt, mitgeteilt wird.

Bayerischer Versicherungsverband / Versicherungskammer Bayern

Bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und Ausübung der Sonderrechte gem. § 35 StVO besteht Versicherungsschutz. Solche Sonderfahrten müssen nicht gesondert angezeigt werden.

Bruderhilfe Sachversicherung AG

Es stellt keinen gefahrerhöhenden Umstand dar, sofern die Regeln der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden (z.B. keine Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit oder unter Alkohol-/Drogeneinfluß). Ein Beitragszuschlag wird nicht berechnet. Es reicht aus, wenn der Umstand Feuerwehrdienst formlos mitgeteilt wird.

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G.

Die Frage, inwieweit Privatpersonen Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen dürfen, wird für die einzelnen Bundesländer nicht einheitlich zu beantworten sein. Im Allgemeinen hat der Dienstleistende auch die Regelungen der StVO zu beachten. Dann liegt keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor. Im Schadenfall wird für einen Feuerwehrdienstleistenden der gleiche Maßstab bei der Beurteilung der Rechtslage anzusetzen sein, wie bei „normalen“ Verkehrsteilnehmern.

CONDOR Allgemeine Versicherungs AG

Die Ausübung der Sonderrechte nach § 35 StVO stellt keine meldepflichtige Gefahrerhöhung dar. Versicherungsschutz besteht ohne Einschränkung.

Die Continentale Sachversicherung AG

Die Ausübung der Sonderrechte gem. § 35 StVO durch Feuerwehrdienstleistende während der Nutzung der Privatfahrzeuge stellt keine Gefahrerhöhung dar, wenn dieser Sachverhalt bei Abschluss des Vertrages angezeigt wird.

CosmosDirekt Versicherung AG

Bei nur gelegentlichen Einsätzen liegt keine Gefahrerhöhung vor. Versicherungsnehmer muss dies nicht mitteilen. Keine Beitragserhöhung. Allerdings müssen die Verkehrsregeln beachtet werden.

DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG

Fahrten stellen gefahrerhöhenden Umstand dar. Versicherungsschutz ist gefährdet. DA Versicherung würde ein bestehendes Versicherungsverhältnis beenden.

D.A.S. Versicherung AG

Keine Gefahrerhöhung, wenn die Regeln der StVO beachtet werden. Geringfügige Verstöße (z.B. Halten im Halteverbot) bleiben außer Betracht (Einzelfallentscheidung)

DBV Winterthur Versicherungs-Gesellschaft

Fahrten nach einem Alarm zum Gerätehaus oder zur Einsatzstelle stellen einen gefahrerhöhenden Umstand dar. Wird dieser Umstand mitgeteilt, ist das erhöhte Risiko durch einen Zuschlag von 10% mit eingeschlossen. Dieser Zuschlag wirkt sich i. d. R nicht negativ aus, da den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der C-Tarif gewährt wird, der signifikant günstiger ist als der Normaltarif.

Debeka Allgemeine Versicherung AG

Die Feuerwehrangehörigen haben die Vorschriften der StVO zu beachten. Ausnahmen können sich aus § 35 StVO ergeben. Einsatzfahrten stellen keine Gefahrerhöhung dar.

Deutscher Herold Allgemeine Versicherung AG

Die nicht ganz einheitliche Rechtsprechung erlaubt in eng begrenztem Umfang gegen die StVO zu verstoßen (keine Gefährdung oder Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer). In regelmäßig wiederkehrenden Fahrten unter Verstoß gegen die Verkehrsregeln kann eine Gefahrerhöhung liegen. Aufgrund der bedeutungsvollen Arbeit der Feuerwehr für den Einzelnen und das Gemeinwohl wird ohne Mehrbeitrag auf den Einwand der Gefahrerhöhung verzichtet, wenn die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen eingehalten werden. Einer gesonderten Anzeige bedarf es nicht.

DEVK Versicherungen

Keine Gefahrerhöhung, wenn die geltenden Verkehrsregeln beachtet werden. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten muß gemeldet werden. Zur Deckungserweiterung ist dann eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Frankfurter Versicherungs-AG

Gleiche Aussage wie Allianz Versicherung

Garanta Versicherungs-AG

Bei Vorliegen eines konkreten Einsatzbefehls wird der Dienstleistende auf der erforderlichen Fahrt Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Diese Fahrten sind besonders umsichtig durchzuführen, andere Verkehrsteilnehmer sind vor Schäden zu bewahren. Hierin liegt eine unerhebliche Gefahrerhöhung, für die auch kein Beitragszuschlag erhoben wird. Nach der Mitgliedschaft in einer Feuerwehr wird nicht gefragt. Wird dies freiwillig mitgeteilt, wird die Information zu den Akten genommen.

Generali Versicherung AG

Die Tätigkeit in der Feuerwehr **muss** im Vorfeld gemeldet werden. Im Versicherungsschein wird vermerkt, dass die Verwendung zum Einsatzort/ Feuerwehreinsatz mitversichert ist. Der Versicherungsnehmer erhält eine Bescheinigung „Feuerwehreinsatz“ ohne zusätzliche Prämie.

Gerling Versicherungs-AG

Die Fahrt mit dem privaten Fahrzeug zum Gerätehaus oder Einsatzort stellt keine Gefahrerhöhung dar. Bei Verstößen gegen die StVO (rote Ampel, Geschwindigkeitsüberschreitung) wird der Einwand der groben Fahrlässigkeit geprüft und ggf. der Versicherungsschutz versagt.

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Ohne Ausnahmegenehmigung unterliegt der Dienstleistende den normalen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Gothaer Versicherung wird sich bei einem Schadensfall nicht auf eine Gefahrerhöhung beziehen. Ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung kann unter Umständen aber den Einwand grober Fahrlässigkeit begründen, was zum Regreß in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. zur Leistungsfreiheit in der Fahrzeugversicherung führen kann.

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG

Keine Gefahrerhöhung, wenn die StVO eingehalten und kein Sonderrecht in Anspruch genommen wird. Insoweit ist der Versicherungsschutz nicht gefährdet und es besteht insofern auch keine Mitteilungspflicht.

HDI Versicherungsverein a. G.

Fahrten mit dem privaten Fahrzeug zum Gerätehaus bzw. Einsatzort stellen keine Gefahrerhöhung dar. Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit behördlich erteilten Sonderrechten. Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren oder Berufsfeuerwehren haben nicht automatisch ein Sonderrecht.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft

Fahrten mit dem privaten Fahrzeug zum Feuerwehrgerätehaus oder zu einer Einsatzstelle stellen für sich genommen keinen gefahrerhöhenden Umstand dar. Der Dienstleistende muss diesen Umstand nicht melden. Es ergeben sich auch keine Beitragszuschläge. Bei der Fahrzeugversicherung kann sich ein anderes Ergebnis ergeben, wenn im Einzelfall grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

HUK 24 AG

Es stellt eine Gefahrerhöhung dar, wenn ein Dienstleistender nach einem Alarm mit seinem Fahrzeug zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle fährt. Der Versicherungsschutz ist dadurch aber nicht gefährdet. Es genügt, wenn der Dienstleistende diesen Umstand meldet. Ihm wird dann der Versicherungsschutz ohne Beitragszuschlag auch für diese Sondereinsätze bestätigt.

HUK Coburg Allg. Versicherungs AG

Es stellt eine Gefahrerhöhung dar, wenn ein Dienstleistender nach einem Alarm mit seinem Fahrzeug zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle fährt. Der Versicherungsschutz ist dadurch aber nicht gefährdet. Es genügt, wenn der Dienstleistende diesen Umstand meldet. Ihm wird dann der Versicherungsschutz ohne Beitragszuschlag auch für diese Sondereinsätze bestätigt.

Karlsruher Versicherung AG

In dem Umstand, dass ein Feuerwehrdienstleistender nach einem Alarm mit seinem Privat- Pkw zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle fährt, wird kein gefahrerhöhender Umstand gesehen.

KRAVAG Allg. Versicherungs AG

Keine Gefahrerhöhung, wenn ein Feuerwehrdienstleistender nach einem Alarm sein Privatfahrzeug **ausnahmsweise** dazu nutzt, nach einem Alarm zum Stützpunkt oder zu einer Einsatzstelle zu fahren. Bei regelmäßiger Nutzung kann andere Auffassung vertreten werden. Der Versicherungsnehmer soll diesen Umstand mitteilen. Diese Fahrten werden dann ohne Mehrbeitrag in den Versicherungsschutz einbezogen.

LVM Versicherungsverein Münster a.G.

Es stellt keinen gefahrerhöhenden Umstand dar, wenn Feuerwehrdienstleistende nach einem Alarm mit dem privaten Fahrzeug zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle fahren. Durch solche Fahrten erlischt weder der Versicherungsschutz noch sind solche Fahrten beitragsrelevant oder gegenüber dem Versicherungsunternehmen anzeigepflichtig.

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.

Wenn ein Feuerwehrdienstleistender nach einem Alarm mit seinem privaten Pkw zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle fährt, stellt dies keine Gefahrerhöhung dar. Eine Meldepflicht besteht nicht, ein höherer Beitrag wird nicht verlangt, der Versicherungsschutz in der Kraftfahrt-Haftpflicht und der Kaskoversicherung ist gewährleistet.

Dies gilt vor dem Hintergrund, dass sich der Dienstleistende auf der Fahrt verkehrsgerecht verhält. Wie bei jedem anderen Schadensfall auch, wird gegebenenfalls geprüft, ob ein grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Münchener Verein Versicherungs AG

Bei Fahrten von Feuerwehrdienstleistenden zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle besteht in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung uneingeschränkter Versicherungsschutz. Diese Fahrten stellen keine Gefahrerhöhung dar. Beitragszuschläge werden nicht berechnet. Eine Anzeigepflicht besteht nicht.

Nürnberger Allg. Versicherungs-AG / Nürnberger Versicherungsgruppe

Bei Vorliegen eines konkreten Einsatzbefehls wird der Dienstleistende auf der erforderlichen Fahrt Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Diese Fahrten sind besonders umsichtig durchzuführen, andere Verkehrsteilnehmer sind vor Schäden zu bewahren. Hierin liegt eine unerhebliche Gefahrerhöhung, für die auch kein Beitragszuschlag erhoben wird. Nach der Mitgliedschaft in einer Feuerwehr wird nicht gefragt. Wird dies freiwillig mitgeteilt, wird die Information zu den Akten genommen.

ONTOS Versicherung AG

Die Fahrt eines Feuerwehrdienstleistenden mit seinem privaten Pkw zum Sammelpunkt oder zu einer Einsatzstelle stellt an sich keinen gefahrerhöhenden Umstand dar. Insoweit ist weder der Versicherungsschutz gefährdet, noch ist die Fahrzeugnutzung prämierelevant. Allerdings gefährdet jede vorschriftenverletzende Fahrt den Versicherungsschutz. Sind Privatfahrzeuge mit Sonderwarneinrichtungen ausgestattet (Führungskräfte) sollte dies bei Vertragsschluß angezeigt werden.

Patria Versicherung AG

Wenn ein Feuerwehrdienstleistender nach einem Alarm mit seinem privaten Pkw zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle fährt, stellt dies keine Gefahrerhöhung dar. Der Fahrzeugführer hat wie jeder andere Verkehrsteilnehmer die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Regreß in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung bzw. Leistungsfreiheit in der Kaskoversicherung beurteilt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

R+V Versicherung AG

Die Feuerwehrdienstleistenden dürfen unter den weiteren Voraussetzungen des § 35 StVO durchaus Sonderrechte in Anspruch nehmen. Dies allein reicht für das Vorliegen einer Gefahrerhöhung nicht aus. Hinzukommen muss eine gewisse Dauer des Zustands/ Häufigkeit der Fahrten.

Ohne Beitragszuschlag besteht Versicherungsschutz für Fahrten im unmittelbaren Zusammenhang mit einem notwendigen Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr. Dies sind insbesondere Fahrten zum und vom Einsatzort sowie zum und vom Sammelplatz. Einer gesonderten Anzeige bedarf es nicht.

Signal Iduna AG

Sofern Privatfahrzeuge im Einsatzfall mit Sonderrechten ausgestattet sind, ist dies anzuzeigen. Ohne Beitragserhöhung wird dann bestätigt, dass Versicherungsschutz besteht, wenn nachweislich für den Einzelfall eine Genehmigung des Dienstherrn vorlag. Im Haftpflichtfall wird auf die Einrede der Gefahrerhöhung, im Kaskoschadenfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit verzichtet.

VHV Versicherungen

Wenn ein Feuerwehrdienstleistender nach einem Alarm mit seinem privaten Pkw zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle fährt, stellt dies keine Gefahrerhöhung dar. Eine Meldepflicht besteht nicht. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der Fahrer auch bei diesen „Einsatzfahrten“ die Regeln der StVO beachtet und einhält.

VICTORIA Versicherung AG

Keine Gefahrerhöhung, wenn die Regeln der StVO beachtet werden. Geringfügige Verstöße (z.B. Halten im Halteverbot) bleiben außer Betracht (Einzelfallentscheidung).

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG

Die besondere Verwendung für hoheitliche Aufgaben und Ausübung der Sonderrechte muss nicht angezeigt werden. Versicherungsschutz besteht. Anders verhält es sich mit Ausschlüssen im Schadensfall. Nach § 35 StVO ist bei der Ausübung von Sonderrechten die öffentliche Sicherheit gebührend zu berücksichtigen; eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darf nicht eintreten. Bei einem Verstoß wird in der Kasko- und Schutzbriefversicherung der Einwand der groben Fahrlässigkeit geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht.

VVD Versicherungen

Wenn ein Feuerwehrdienstleistender nach einem Alarm mit seinem privaten Pkw zum Gerätehaus oder zu einer Einsatzstelle fährt, stellt dies keine Gefahrerhöhung dar, wenn sich der Fahrer an die Straßenverkehrsordnung hält.

WGV Holding AG

Wenn ein Feuerwehrdienstleistender nach einem Alarm mit seinem privaten Pkw zum Feuerwehrgerätehaus fährt, stellt dies keine Gefahrerhöhung dar.

Württembergische Versicherung AG

Wenn ein Feuerwehrdienstleistender nach einer Alarmierung seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommt, stellt dies keinen gefahrerhöhenden Umstand dar. Entsprechend wird auch kein Beitragszuschlag erhoben. Auch eine Mitteilung über die Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr ist nicht notwendig.

Im Schadensfall muss - wie in jedem anderen Fall auch - geprüft werden, ob dieser grob fahrlässig verschuldet wurde, was dann Auswirkungen auf den Versicherungsschutz hat.

Zürich Versicherung AG

Die nicht ganz einheitliche Rechtsprechung erlaubt in eng begrenztem Umfang gegen die StVO zu verstoßen (keine Gefährdung oder Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer). In regelmäßig wiederkehrenden Fahrten unter Verstoß gegen die Verkehrsregeln kann eine Gefahrerhöhung liegen. Aufgrund der bedeutungsvollen Arbeit der Feuerwehr für den Einzelnen und das Gemeinwohl wird ohne Mehrbeitrag auf den Einwand der Gefahrerhöhung verzichtet, wenn die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen eingehalten werden. Einer gesonderten Anzeige bedarf es nicht.